

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Großherzoglichen Ober-Post-Direction. 1837-1843 1837

6 (14.4.1837)

Verordnungs-Blatt

Großherzoglichen Ober-Post-Direction.

Carlsruhe, den 14. April 1837.

Verordnung.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden
Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unseres Finanzministeriums haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Der Curswerth der Viertelskronenthaler wird von 40 $\frac{1}{2}$ fr. auf 39 fr. per Stück herabgesetzt.

Ihre Annahme in diesem Werthe, sowohl bei den Großherzoglichen Staatskassen, als im Privatverkehr, kann jedoch nur dann verlangt werden, wenn je drei Stücke zusammen wenigstens 1 $\frac{1}{2}$ Badische Loth wiegen.

§. 2.

Viertelskronenthaler, von denen je drei Stücke zusammen weniger, als 1 $\frac{1}{2}$ Badische Loth wiegen, sollen bei den Großherzoglichen Staatskassen und in der Münze nur nach dem Gewichte, und zwar:

das Badische Pfund zu 45 fl. 38 fr.

das Badische Loth zu . 1 fl. 25 fr.

angenommen werden.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Gegeben in Unserem Staatsministerium den 6. April 1837.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs
Büchler.

Zum Vollzug der vorstehenden höchsten Verordnung vom 6. d. M., die Abwürdigung der Viertelskronenthaler betreffend, wird verfügt:

Alle Großherzoglichen Staatskassen haben die beim Erscheinen dieser Verordnung unter ihrem Kassenvorrathe vorfindlichen Viertelskronenthaler sogleich an diejenigen Kassen einzusenden, an welche sie nach den bestehenden Vorschriften ihre Ablieferungen zu machen haben.

Von diesen ist ihnen Bescheinigung über den Betrag der abgelieferten Summe nach dem bisherigen Curswerthe zu 40½ fr. zu ertheilen.

Carlsruhe den 7. April 1837.

Ministerium der Finanzen.

v. B ö c h.

vd. v. B ö c h.

Nro. 2361.

Vorstehende, in dem Regierungsblatt Nro. XI. enthaltene höchste Verordnung, so wie die zum Vollzug derselben von Großherzoglichem Finanzministerium erlassene Verfügung, werden anmit sämtlichen Großherzoglichen Postanstalten zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit dem Auftrage bekannt gemacht, die in ihren Kassen sich vorfindenden Viertelskronenthaler sogleich zu constatiren und mit dem ersten Packwagen an die Großherzogliche Generalpostkasse einzusenden, welche solche nach dem bisherigen Curswerthe zu 40½ fr., bei späterer Einsendung aber nur nach dem herabgesetzten Curs noch annehmen wird.

Carlsruhe den 12. April 1837.

Großherzogliche Oberpost-Direction.

v. M o l l e n b e c.

vd. Eimer.

Nro. 2155.

Die Behandlung der unbestellbaren Briefe betreffend.

Durch die Generalverordnung vom 1. Dezember 1834. Nr. 6429. wurde unter Bezugnahme auf das im Großherzoglichen Staats- und Regierungsblatt Nr. XLV. verkündete höchste Edikt vom 20. September 1834 sämtlichen Großherzoglichen Postanstalten eröffnet, daß für die in das Ausland unfrankirt abgesendeten und von daher wegen Unbestellbarkeit retour kommenden Briefe nicht bloß das darauf haftende badische Zutarporto, sondern auch das von den auswärtigen Postanstalten bei der Zurücksen-

ding vertragsmäßig niedergeschlagene ausländische Porto, also das ganze Porto für den Hinweg von den bekannten Aufgebern erhoben werden müsse. Demungeachtet hat man wahrgenommen, daß diese Anordnung häufig und insbesondere bei den von den Schweizer Posten retour kommenden Briefen, außer acht gelassen wurde. Es werden daher sämtliche Großherzogl. Postanstalten, welche mit ausländischen Postämtern in unmittelbarem Paketwechsel stehen, hiermit nachdrücklich angewiesen, bei jedem im Großherzogthum zur Post gegebenen, wegen Unbestellbarkeit aus dem Auslande zurückkommenden, unfrankirten oder theilweise frankirten Briefe das niedergeschlagene ausländische Porto, so weit es nach den ausländischen Tarifen berechnet werden kann, anzusetzen und in der betreffenden Korrespondenzkarte als badisches Porto von pflichtmäßig zu behandeln, respektive dem Großherzoglichen Alerar in Einnahme zu verrechnen. Das Porto, womit die Großherzoglichen Postanstalten sich auf diese Weise belasten, wird bei den in loco bleibenden Briefen von den bekannten Aufgebern eingezogen, bei den zur Umpedition geeigneten Briefen aber mittelst Anrechnung in Auslage vergütet, in beiden Fällen aber bei unbekanntem Aufgebern nach erfolgter ordnungsmäßiger Einsendung der Rebutbriefe überhaupt, in Ausgabe dekretirt.

Bei diesem Anlaß wird die bestehende Verordnung, gemäß welcher die Einsendung der unbestellbaren Retourbriefe am 1. und 15. jeden Monats an das Kontrollbureau der Oberpostdirection geschehen soll, so wie die weitere Anordnung, daß das Porto für eingesendete Retourbriefe nicht in einer Korrespondenzkarte, sondern in einer zu fertigenden Uebersicht in Folioformat verzeichnet werden soll, in Erinnerung gebracht.

Das Kontrollbureau wird jeden von demselben entdeckten Fall einer Zuwiderhandlung hierher zur Anzeige bringen, worauf die geeignete Rüge unnachsichtlich erfolgen wird.

Carlsruhe den 8. April 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vd. Eimer.

Nro. 2182.

Die Einsendung der Ausgabeconsignationen zu den Briefpostrechnungen betreffend.

Nach Maßgabe des §. 3 der Generalverordnung vom 22. Juni 1836, Nr. 3402, hat jede Großherzogliche Postanstalt, welche eine Briefpostrechnung zu stellen hat, über sämtliche Ausgaben, mit Ausnahme des Portoantheils, oder der Zeitungsprovision (wo letztere etwa dormalen noch ausnahmsweise in partem salarii bezogen wird) und des an auswärtige Postanstalten zu vergütenden Transitportos, eine Ausgabeconsignation aufzustellen, und in den ersten acht Tagen nach Ablauf des Quartals hierher einzusenden. Da

dieser Anordnung nicht allervwärts die gehörige Folge geleistet, und dadurch Verzögerungen in der Rechnungsablage herbeigeführt wurden, so wird die genaue Befolgung dieser Vorschrift mit dem Anfügen hiemit eingeschärft, daß man jenen Großherzoglichen Postanstalten, deren Geschäftsumfang zu Aufstellung der Ausgabeconsignation verhältnißmäßig mehr Zeit erfordert, zu deren Einsendung eine Frist von 14 Tagen anmit bewillige; übrigens gewärtiget man, daß sämtliche Großherzogliche Postanstalten sich die Beschleunigung ihres Rechnungswesens zur angelegentlichsten Sorge machen, und alle Vorarbeiten dergestalt treffen werden, daß die Rechnungsablage stets innerhalb der vorgeschriebenen Frist erfolgen kann, indem man gegen säumige Verrechner mit unnachlässlicher Strenge verfahren mußte.

Carlsruhe den 11. April 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vd. Cimer.

Nro. 2181.

Den Gebrauch der Impressen zu Rechnungsausweisen betreffend.

Obgleich sich sämtliche Großherzogliche Postanstalten im Besitze von Impressen zu den vorgeschriebenen Rechnungsausweisen befinden, und durch die Generalverordnung vom 8. November 1836, Nro. 6374. zu deren ausschließlichem Gebrauch angewiesen wurden, so hat man dennoch wahrgenommen, daß sich auch noch geschriebener Rechnungsausweise nach willkürlicher Form bedient worden ist. — Da hierdurch der Zweck, eine Gleichförmigkeit in der Rechnungsablage zu erzielen, verfehlt wird, so sieht man sich veranlaßt, hiermit wiederholt und unter Androhung einer Ordnungsstrafe von 1 fl. 30 fr. zu verfügen, daß sich zu den Rechnungsausweisen ausschließlich nur der vorgeschriebenen Impressen bedient werde.

Was die Anwendung der Rechnungsausweise selbst betrifft, so wird hiermit bemerkt, daß in dieselben lediglich die Brutto-Einnahme und die Ausgaben, wie sie die Rechnungen darbieten, aufgenommen werden dürfen, und deshalb das Abziehen der Ausgaben von der Einnahme oder umgekehrt bei jeder einzelnen Rechnung als zwecklos und zur Vermeidung aller Irrungen künftig zu unterbleiben habe.

Carlsruhe den 11. April 1837.

Großherzogliche Oberpost-Direction.

v. Mollenbec.

vd. Cimer.